



**Rektorat**

O. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.  
Dr.h.c. Heinz W. Engl  
Rektor  
Universitätsring 1  
A-1010 Wien

Ao. Univ.-Prof. Dr. Christa Schnabl  
Vizerektorin  
Studium und Lehre  
Universitätsring 1  
A-1010 Wien

T +43 (1) 4277-100 01  
F +43 (1) 4277-9100  
buero.rektorat@univie.ac.at

An  
Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria  
Franz-Klein-Gasse 5  
1190 Wien

[stellungen@aq.ac.at](mailto:stellungen@aq.ac.at)

**Stellungnahme der Universität Wien zum Entwurf der  
„Verordnung des Boards der AQ Austria über  
Überprüfungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung  
gemäß § 26a HS-QSG“ vom 7.7.2022**

Wien, am 25. August 2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der Änderung des HS-QSG vom September 2021 wurde mit §26 a ein Überprüfungsverfahren für Weiterbildungslehrgänge eingeführt, das mit dem nun vorliegenden Verordnungsentwurf der AQ-Austria ausgestaltet wird.

Zunächst sei erinnert an die Stellungnahme der Uniko zum Gesetzesentwurf: Das neu eingeführte Überprüfungsverfahren stellt „einen Systembruch und auch einen verfassungswidrigen Eingriff in die Autonomie der Universitäten dar“. Dies betrifft insbesondere auch die mit diesem Paragraphen neu entstehende Rolle der AQ Austria als Aufsichtsbehörde der Universitäten.

Der Gesetzgeber hat diese grundsätzlichen Einwände nicht berücksichtigt, daher liegt es nun bei der AQ Austria, bei der Ausgestaltung und praktischen Umsetzung des Überprüfungsverfahrens diesen Bruch der Universitätsautonomie möglichst wenig zum Tragen zu bringen und zumindest nicht weiter zu verschärfen.



## Zum Verordnungsentwurf der AQ Austria

### Zu §3 Veranlassung und Übermittlung des Verfahrensstandes an die AQ Austria

Gemäß HS-QSG ist der Eröffnung eines Verfahrens bei der AQ Austria bereits ein Verfahren im Ministerium vorgelagert (§26 a, Abs. 2 HS-QSG). Demnach muss das Ministerium bei Vorliegen „begründeter Zweifel hinsichtlich der qualitativen Durchführung und Inhalte des Lehrgangs“ der Hochschule die Gelegenheit geben, diese „Zweifel“ binnen einer Frist von acht Wochen auszuräumen, und zwar durch Vorlage einer Stellungnahme. Genaueres zur Vorgehensweise findet sich hier nicht, es darf aber wohl davon ausgegangen werden, dass das Ministerium die Hochschule schriftlich und hinreichend detailliert über die ihm vorliegenden Zweifel informiert (z.B. worauf diese sich genau beziehen, wie sie begründet sind, durch wen sie vorgebracht wurden) und die Hochschule wiederum innerhalb der im Gesetz genannten Frist von acht Wochen auf dieses Schreiben reagieren kann.

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die mit diesem Vorverfahren entstehende Aktenlage mit der schriftlichen Veranlassung des Ministeriums an die AG Austria übermittelt wird, allerdings sind die **Begrifflichkeiten nicht exakt** und es ist in der jetzigen Fassung nicht sichergestellt, dass **der mit dem Vorverfahren bereits erreichte Stand vollständig in das Überprüfungsverfahren** eingebracht wird. Der Klarheit halber sollte hier als durch das Ministerium zu übermitteln aufgeführt werden:

1. Die vorgetragenen „begründeten Zweifel“ sowie eine Darlegung des Ministeriums, inwiefern diese für hinreichend begründet erachtet werden.
2. Die bereits gegenüber dem Ministerium eingebrachte Stellungnahme der Hochschule.
3. Eine Begründung des Ministeriums für die Einleitung des Überprüfungsverfahrens, aus der insbesondere hervorgeht, warum die Stellungnahme der Hochschule die vorgetragenen „Zweifel“ nach Auffassung des Ministeriums nicht ausräumen kann.

Die Informationsübermittlung zu Beginn des Überprüfungsverfahrens muss sicherstellen, dass Verfahrensanlass, -stand und -bewertung durch das Ministerium vollständig und schriftlich vorliegen, nicht zuletzt im Hinblick auf die im Gesetz ausdrücklich festgelegte Geltung des AVG und die damit eröffnete Möglichkeit der verwaltungsrechtlichen Überprüfung.

### Zu §4 Vorgangsweise und Kosten

**§4, Abs. 1:** Erster Verfahrensschritt soll die Anforderung einer weiteren Stellungnahme oder ergänzender schriftlicher Informationen von der AQ Austria bei der Hochschule sein. Für die Hochschulen kommt dies überraschend, da im HS-QSG keine Information des Ministeriums an die Hochschule über den Ausgang der ministeriellen Prüfung und die Entscheidung zur Einleitung eines Verfahrens vorgeschrieben ist.

**Erster Schritt muss daher stattdessen sein, die Universitäten über die Eröffnung des Verfahrens zu informieren** und ihnen ebenfalls die unter §3 oben aufgezählten **Unterlagen zum Verfahrensstand zu übermitteln**. Darüber hinaus ist insbesondere zu verlangen, dass mit der Forderung einer weiteren Stellungnahme oder ergänzender Informationen auch klar kommuniziert wird, welche „begründeten Zweifel“ nach der schon übermittelten Stellungnahme noch offen sind.

Die **vorgesehene Frist von vier Wochen ist zu kurz**, hier sollte mindestens der gleiche Zeitraum wie bei der Stellungnahme gegenüber dem Ministerium vorgesehen werden (acht Wochen).

Die in **§4 Abs. 2** vorgesehene **Frist für allfällige Nachforderungen** der Geschäftsstelle ist ebenfalls zu kurz. Die Frist sollte mindestens vier Wochen betragen, die Geschäftsstelle sollte außerdem die Möglichkeit haben, bei Bedarf (z.B. zur Klärung komplizierter Fragen in der Hochschule) eine längere Frist zu setzen.



**§4 Abs. 3:** Der Satz macht so keinen Sinn, da das Verfahren ja schon mit §4 Abs. 1 begonnen wurde.

**Vorschlag:** „Macht die Hochschule keinen Gebrauch von der Möglichkeit zur Stellungnahme, wird das Verfahren nach Verstreichen der eingeräumten Frist fortgesetzt.“

**Zu §4 Abs. 5:** Die **Verfahrensvarianten sind nicht eindeutig genug abgegrenzt**. So sieht Abs. 5 Z.1 die Möglichkeit vor, schon zu diesem Zeitpunkt eine abschließende Entscheidung zu treffen. Hier sollte auf §9 verwiesen werden, der diese Entscheidung ausführlich regelt. Die Varianten nach Z.2 und 3 sollten zusammengefasst werden, da sie lediglich Varianten der Ausgestaltung einer externen Begutachtung sind. Zusätzlich sollte auch die Möglichkeit einer weiteren Rückfrage an die Hochschule vorgesehen werden.

#### **Änderungsvorschlag:**

„Ausgehend von der Schriftlage (insb. Veranlassung des Ministeriums und Stellungnahmen der Universität) berät das Board der AQ Austria den vorliegenden Fall und entscheidet über das weitere Vorgehen. Folgende Möglichkeiten stehen offen:

1. Falls das Board **weiteren Informationsbedarf** durch die Hochschule sieht, formuliert es diesen schriftlich und stellt der Hochschule eine angemessene Frist zur Vorlage weiterer Unterlagen.
2. Falls das Board die vorliegenden Unterlagen für ausreichend befindet, **trifft** es eine Entscheidung gemäß § 9.
3. Falls erforderlich kann das Board eine Begutachtung durch Gutachter\*innen zu allen oder ausgewählten Prüfbereichen gemäß § 13 beauftragen. In diesem Fall kann das Board auch einen Vor-Ort-Besuch gemäß §6 vorsehen. Die **Erforderlichkeit der Beauftragung und Ausgestaltung** der externen Begutachtung ist mit Blick auf die zu klärenden Fragen und die entstehenden Kosten zu begründen.“

**Zu §4 Abs. 6:** Hinsichtlich der Kosten stellt sich bei der Verfahrensgestaltung durch die AQ Austria die Frage, ob diese abschätzbar, nach oben begrenzt und überhaupt in einem plausiblen Rahmen bleiben. In §4 Abs. 5 werden verschiedene Verfahrensvarianten definiert, die hinsichtlich des Einbezugs von Gutachter\*innen und deren Anzahl sowie der Durchführung eines Vor-Ort-Besuchs deutlich unterschiedliche Kosten erwarten lassen. Kriterien für die Verfahrensfestlegung oder eine Verpflichtung auf einen dem Thema angemessenen Verfahrensaufwand gibt es jedoch nicht. Im Falle von Auflagen können außerdem durch deren Überprüfung (§13) weitere, im Vorhinein nicht kalkulierbare Kosten entstehen.

#### **Änderungsvorschlag:**

Die jetzigen Sätze von §4 Abs. 6 als Ziffer 1, ergänzend Ziffer 2: „Bei der Ausgestaltung des konkreten Verfahrens gemäß §4, Abs. 5 ist die AQ Austria gehalten, die allgemeinen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten und das Verfahren in einem angemessenen Kostenrahmen zu halten.“

#### **Zu §5 Gutachter\*innen**

Die Vorschriften zur Gutachter\*innenauswahl erscheinen rudimentär und unzureichend. Hier sollten **zumindest inhaltliche Kriterien** der Auswahl (in Rückbindung an die Verfahrensentscheidung unter §4 Abs. 5) sowie die **Festlegung eines Verfahrensschritts der Rückmeldung der Shortlist** an die Hochschule erfolgen (was erforderlich ist, damit sie etwaige Befangenheitsprobleme reklamieren kann).

#### **Änderungsvorschlag:**

„(1) Das Board der AQ Austria kann für eine Überprüfungsverfahren gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 eine\*n Gutachter\*in



oder mehrere Gutachter\*innen bestellen.

(2) Die Auswahl und die Anzahl der Gutachter\*innen müssen die erforderlichen Kompetenzen für die externe Überprüfung der in der Beratung gemäß §4 Abs. 5 festgehaltenen Aspekte gewährleisten.

(3) Die Hochschule hat das Recht, bei Befangenheit Einspruch gegen Gutachter\*innen zu erheben. Zur Wahrnehmung dieses Rechts übermittelt die AQ Austria die Shortlist an die Hochschule und gibt ihr eine Frist von zwei Wochen um etwaige Befangenheiten zu melden.“

### Zu §6 Vor-Ort-Besuch

Auch diese Vorschriften erscheinen rudimentär und unzureichend. Abs. 1 erscheint überflüssig da schon in §4 Abs. 5 geregelt. Abs. 3 enthält Aussagen zur Gutachterausswahl die in unklarer Abgrenzung zu §5 stehen. Ansonsten macht Abs. 3 nur unbestimmte Aussagen zum Verfahren („wird an die spezifischen Erfordernisse angepasst“). Unklar bleibt insbesondere, wer die Details des Verfahrens festlegt, inwiefern es hier Festlegungen von Board oder Geschäftsstelle geben soll. Der Absatz legt ein konsensuelles Vorgehen mit den Hochschulen nahe („mit der Hochschule abgestimmt“), was jedoch verfahrensmäßig nicht ausgearbeitet ist (und auch in einem merklichen Kontrast zum sonstigen Charakter des Überprüfungsverfahrens steht). Der Paragraph sollte **neu entworfen** werden. Dabei sollte klar formuliert werden, wer seitens der Agentur für die Gestaltung der Vor-Ort-Visite verantwortlich ist und durch welche Verfahrensschritte und mit welchen Mitwirkungsrechten die Hochschule darin eingebunden ist.

### Zu §7: Gutachten

Die Formulierung sollte klar festhalten, dass im Falle eines Vor-Ort-Besuchs ein gemeinsames Gutachten vorzulegen ist. Einzelgutachten sollten nur bei individueller schriftlicher Begutachtung zulässig sein.

**Vorschlag:** „Die Gutachter\*innen erstellen auf Grundlage des Sachverhalts und der gewonnenen Informationen ein Gutachten (im Falle einer rein schriftlichen Begutachtung ggf. auch mehrere Einzelgutachten),...“

### Zu §8: Stellungnahme

In Abs. 1 ist klarzustellen, dass **alle** eingelangten Gutachten auch an die Hochschule zu übermitteln sind: „Die Geschäftsstelle übermittelt **die** Gutachten...“. Die vorgesehene Frist ist zu kurz, hier sind mindestens vier Wochen vorzusehen.

Der erste Satz von Abs. 2 kann entfallen, da er ohnehin keine einschränkende Wirkung hat und den Hochschulen zwingend ein umfassendes Stellungnahmerecht einzuräumen ist.

### Zu §9 Entscheidung und Bescheid

Die Formulierung von **Absatz 1** sollte sicherstellen, dass **alle bisher aufgelaufenen Dokumente** in der Beratung und Entscheidung des Boards gewürdigt werden, insbesondere für den Fall, dass ohne externe Begutachtung entschieden wird.

#### Änderungsvorschlag:

Abs. 1, Satz 1 neu: „Das Board der AQ Austria würdigt in seiner Beratung und Entscheidung **alle im bisherigen Verfahrensgang eingelangten Dokumente**, insb. die im Zuge der Veranlassung vom Ministerium übermittelten Dokumente, die vorgelegten Stellungnahmen und Dokumente der Hochschule sowie die Gutachten.“

**Abs. 2** überbetont die Rolle der Gutachten (denn dies sind die einzigen neuen „Informationen und Erkenntnisse“ die im Zuge des genannten Paragraphen § 4 Abs. 5 entstehen), was zu einer **unangemessenen**



**Vernachlässigung der Stellungnahmen der Hochschule** führen könnte. Stattdessen sind die Gutachten **sowie alle anderen** im Verlauf des Verfahrens eingelangten Unterlagen gleichrangig zu berücksichtigen. Dies ist im obigen Vorschlag für Satz 1 neu enthalten, **Absatz 2 sollte daher entfallen**.

**Abs. 4:** Wie eingangs erwähnt widerspricht §26 a der Autonomie der Universitäten und damit den Grundsätzen des UG 2002. Dies gilt insbesondere für die in Abs. 4 geregelte Untersagung eines Studiengangs durch Bescheid der AQ Austria. Im Falle eines untersagenden Bescheides wäre ggf. verfassungsrechtlich zu klären, ob ein Bescheid gemäß Abs. 4 überhaupt Bestand haben kann.

### **Zu §11 Beschwerden**

Die **Einschränkung der Beschwerdemöglichkeit** auf Beschwerden gegen den Verfahrensablauf ist nicht nachvollziehbar, steht auch im Widerspruch zu den European Standards and Guidelines for Quality Assurance. Hier sind explizit auch **Beschwerden gegen die Entscheidung** zuzulassen.

### **Zu §13 Prüfkriterien**

Die genannten Themen sind Teil der Prüfbereiche des Quality Audits sind. Alle auditierten Universitäten verfügen über ein QS-System, das die Anforderungen in diesen Bereichen erfüllt und auch die Weiterbildungsangebote erfasst. Zudem ist das Funktionieren der QS-Systeme Gegenstand der turnusmäßigen Re-Audits, wo ggf. auch allfällige „Zweifel“ betrachtet und im Hinblick auf die Weiterentwicklung des QS-Systems bearbeitet werden. Für die durch ein Audit zertifizierten Universitäten läuft das Verfahren daher das Risiko, in ein irreguläres Parallelaudit zu münden.

### **Änderungsvorschlag**

Da die Prüfkriterien denen des Quality Audit entsprechen, sollte die AQ Austria für die Universitäten eine Verfahrensvariante vorsehen, die die anlassbezogene Überprüfung in die Audits integriert (quasi als Verweis an die jeweils auditierende Agentur). Diese Möglichkeit könnte in §4, 5 explizit aufgenommen werden. Nach Abschluss der Begutachtung im Zuge des Audits könnte (§26a Abs. 5 folgend) das Board der AQ Austria dann auf Grundlage des Auditierungsberichts über den Bescheid im Rahmen des Überprüfungsverfahrens entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz W. Engl

Christa Schnabl